

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

71. Jahrgang Nr. 7

Berlin, den 29. April 2015

03227

## Inhalt

7.4.2015	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 6-25 VE im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf .....	82
14.4.2015	Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin ..... 2230-1-11; 2230-1-8; 2230-1-35	83

---

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

## Verordnung

### über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 6-25 VE im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf

Vom 7. April 2015

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 6-25 VE vom 15. Juli 2013 für das Grundstück Robert-W.-Kempner-Straße 3/5, die Fläche der Industriebahn am Dahlemer Weg (Flurstück 171), die Flurstücke 62, 167–170, eine nördliche Teilfläche des Grundstücks Dahlemer Weg 50/64, einen Abschnitt der Bolchener Straße zwischen der westlichen Grundstücksgrenze der Robert-W.-Kempner-Straße 3/5 und der Brettbacher Straße, den Brittdorfer Weg sowie einen Abschnitt der Robert-W.-Kempner-Straße im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans X-5b im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf vom 4. September 1972 (GVBl. S. 1785) festgesetzten Bebauungsplan.

#### § 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Soziales und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, – Fachbereich Vermessung und Kataster –, eine beglaubigte Abzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Soziales und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, – Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht –, kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. April 2015

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Norbert K o p p  
Bezirksbürgermeister

Norbert S c h m i d t  
Bezirksstadtrat

**Zweite Verordnung**  
zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen  
im Land Berlin

Vom 14. April 2015

Auf Grund von § 14 Absatz 5, § 31 Absatz 4, § 32 Absatz 4, § 34 Absatz 3, § 57 Absatz 3, § 58 Absatz 8, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

Anlage 7.1

**Artikel I**

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel III der Verordnung vom 18. November 2013 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. den mittleren Schulabschluss besitzt und

    - a) die besonderen Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt oder
    - b) die Zugangsberechtigung zur gymnasialen Oberstufe erworben hat.“
  - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Notensumme wird aus den Jahrgangsnoten gebildet.“
    - cc) Absatz 7 wird aufgehoben.
    - dd) Der Absatz 8 wird Absatz 7.
2. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Den Bewerbungszeitraum legt die Schulaufsichtsbehörde fest.“
3. § 62 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Im Abschlusszeugnis wird eine Durchschnittsnote gemäß Anlage 7.1 ausgewiesen.“
4. § 63 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Betroffenen erhalten ein Abschlusszeugnis; das Zeugnis-muster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.“
5. § 71 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
  - b) Der Absatz 4 wird Absatz 1.
  - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Erwerb des mittleren Schulabschlusses eine einjährige Berufsfachschule vor Beginn des Schuljahres 2016/2017 besucht und erfolgreich abgeschlossen haben, ist auf deren Wunsch anstelle des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 6 dieser Verordnung § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 7 in der bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 14. April 2015 (GVBl. S. 83) geltenden Fassung anzuwenden.“
6. Anlage 7.1 wird wie folgt gefasst:

**Bildung der Endnoten und der Durchschnittsnote**

- H: Halbjahrespunktedurchschnitt  
S: Punkte der schriftlichen Prüfung  
M: Punkte der mündlichen Prüfung  
P: abschließend erreichte Punkte  
P<sub>D</sub>: Punktedurchschnitt

**I. Abschließend erreichte Punkte und Endnoten**

Hinweise:

- a) Arithmetische Mittel sind ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma zu errechnen.
- b) Ist die Nachkommastelle der errechneten abschließend erreichten Punkte kleiner als 5, wird abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- c) Für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang vor dem 1. August 2013 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, bleibt das Fach Sport/Gesundheitsförderung bei der Ermittlung der Durchschnittsnote unberücksichtigt.

Verfahren:

1. Der Halbjahrespunktedurchschnitt **H** eines Faches ist das arithmetische Mittel der in allen Halbjahren in diesem Fach gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 erzielten Punkte.
2. Wird ein Fach nicht geprüft, sind die abschließend erreichten Punkte der auf eine ganze Zahl gerundete Halbjahrespunktedurchschnitt:

$$P = H$$

3. Wird ein Fach nur schriftlich geprüft, sind die abschließend erreichten Punkte das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Halbjahrespunktedurchschnitt und den Punkten der schriftlichen Prüfung:

$$P = (H + S) : 2$$

4. Wird ein Fach nur mündlich geprüft, sind die abschließend erreichten Punkte das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Halbjahrespunktedurchschnitt und den Punkten der mündlichen Prüfung, wobei der Halbjahrespunktedurchschnitt mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingeht:

$$P = (2H + M) : 3$$

5. Wird ein Fach schriftlich und mündlich geprüft, sind die abschließend erreichten Punkte das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Halbjahrespunktedurchschnitt und den Punkten der Prüfungen, wobei der Halbjahrespunktedurchschnitt und die Punkte der schriftlichen Prüfung jeweils mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingehen:

$$P = (2H + 2S + M) : 5$$

6. Die Endnote wird entsprechend der nachstehenden Tabelle ermittelt:

abschließend erreichte Punkte	Endnote
13 bis 15	1 (sehr gut)
10 bis 12	2 (gut)
7 bis 9	3 (befriedigend)
5 und 6	4 (ausreichend)
1 bis 4	5 (mangelhaft)
0	6 (ungenügend)

## II. Punktedurchschnitt und Durchschnittsnote

1. Der Punktedurchschnitt  $P_D$  ist das ohne Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma errechnete arithmetische Mittel aus den abschließend erreichten Punkten aller Fächer; hiervon ausgenommen sind die Fächer des fakultativen Unterrichts:

$$P_D = (P_1 + P_2 + \dots + P_n) : n$$

(n ... Index und Anzahl der Fächer)

2. Die Durchschnittsnote wird gemäß der nachstehenden Tabelle ermittelt:

Punkte-durchschnitt	Durchschnittsnote	Punkte-durchschnitt	Durchschnittsnote
> 13,7 – 15,0	1,0	> 8,9 – 9,2	2,6
> 13,4 – 13,7	1,1	> 8,6 – 8,9	2,7
> 13,1 – 13,4	1,2	> 8,3 – 8,6	2,8
> 12,8 – 13,1	1,3	> 8,0 – 8,3	2,9
> 12,5 – 12,8	1,4	> 7,7 – 8,0	3,0
> 12,2 – 12,5	1,5	> 7,4 – 7,7	3,1
> 11,9 – 12,2	1,6	> 7,1 – 7,4	3,2
> 11,6 – 11,9	1,7	> 6,8 – 7,1	3,3
> 11,3 – 11,6	1,8	> 6,5 – 6,8	3,4
> 11,0 – 11,3	1,9	> 6,2 – 6,5	3,5
> 10,7 – 11,0	2,0	> 5,9 – 6,2	3,6
> 10,4 – 10,7	2,1	> 5,6 – 5,9	3,7
> 10,1 – 10,4	2,2	> 5,3 – 5,6	3,8
> 9,8 – 10,1	2,3	> 5,0 – 5,3	3,9
> 9,5 – 9,8	2,4	≤ 5,0*)	4,0
> 9,2 – 9,5	2,5		

\*) Der Punktedurchschnitt kann kleiner als 5 sein, wenn z.B. in allen Fächern 5 Punkte und im Fach Sport/Gesundheitsförderung weniger als 5 Punkte erzielt werden. Das Fach Sport/Gesundheitserziehung bleibt bei der Entscheidung über das Bestehen der Abschlussprüfung außer Betracht, die abschließend erreichte Punktzahl des Faches geht jedoch in die Durchschnittsnote mit ein.

## Artikel II

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141), die zuletzt durch Artikel III der Verordnung vom 30. April 2014 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 45 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Im Abschlusszeugnis wird eine Durchschnittsnote gemäß Anlage 6.1 ausgewiesen.“
- § 46 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Betroffenen erhalten ein Abschlusszeugnis; das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.“
  - Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
- Anlage 6.1 wird wie folgt gefasst:

#### Anlage 6.1

#### Bildung der Endnoten und der Durchschnittsnote

- H: Halbjahrespunktedurchschnitt  
 S: Punkte der schriftlichen Prüfung  
 M: Punkte der mündlichen Prüfung  
 F: Punkte der Facharbeit  
 P: abschließend erreichte Punkte  
 $P_D$ : Punktedurchschnitt

#### I. Abschließend erreichte Punkte und Endnoten

##### Hinweise zur Berechnung:

- Arithmetische Mittel sind ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma zu errechnen.
- Ist die Nachkommastelle der errechneten abschließend erreichten Punkte kleiner als 5, wird abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

##### Verfahren:

- Der Halbjahrespunktedurchschnitt **H** eines Faches ist das arithmetische Mittel der in allen Halbjahren in diesem Fach erreichten Punkte.
- Wird ein Fach nicht geprüft, sind die abschließend erreichten Punkte der auf eine ganze Zahl gerundete Halbjahrespunktedurchschnitt:

$$P = H$$

- Wird ein Fach nur schriftlich geprüft, sind die abschließend erreichten Punkte das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Halbjahrespunktedurchschnitt und den Punkten der schriftlichen Prüfung:

$$P = (H + S) : 2$$

- Wird ein Fach nur mündlich geprüft, sind die abschließend erreichten Punkte das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Halbjahrespunktedurchschnitt und den Punkten der mündlichen Prüfung, wobei der Halbjahrespunktedurchschnitt mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingeht:

$$P = (2H + M) : 3$$

- Wird ein Fach schriftlich und mündlich geprüft, sind die abschließend erreichten Punkte das auf eine ganze Zahl gerundete

arithmetische Mittel aus dem Halbjahrespunktedurchschnitt und den Punkten der Prüfungen, wobei der Halbjahrespunktedurchschnitt und die Punkte der schriftlichen Prüfung jeweils mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingehen:

$$P = (2H + 2S + M) : 5$$

6. Die Endnote wird entsprechend der nachstehenden Tabelle ermittelt:

abschließend erreichte Punkte	Endnote
13 bis 15	1 (sehr gut)
10 bis 12	2 (gut)
7 bis 9	3 (befriedigend)
5 und 6	4 (ausreichend)
1 bis 4	5 (mangelhaft)
0	6 (ungenügend)

## II. Punktedurchschnitt und Durchschnittsnote

1. Der Punktedurchschnitt  $P_D$  ist das ohne Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma errechnete arithmetische Mittel aus den Punkten der Facharbeit und den abschließend erreichten Punkten aller Fächer:

$$P_D = (F + P_1 + P_2 + \dots + P_n) : (n + 1)$$

(n ... Index und Anzahl der Fächer)

2. Die Durchschnittsnote wird gemäß der nachstehenden Tabelle ermittelt:

Punkte-durchschnitt	Durchschnittsnote	Punkte-durchschnitt	Durchschnittsnote
> 13,7 – 15,0	1,0	> 8,9 – 9,2	2,6
> 13,4 – 13,7	1,1	> 8,6 – 8,9	2,7
> 13,1 – 13,4	1,2	> 8,3 – 8,6	2,8
> 12,8 – 13,1	1,3	> 8,0 – 8,3	2,9
> 12,5 – 12,8	1,4	> 7,7 – 8,0	3,0
> 12,2 – 12,5	1,5	> 7,4 – 7,7	3,1
> 11,9 – 12,2	1,6	> 7,1 – 7,4	3,2
> 11,6 – 11,9	1,7	> 6,8 – 7,1	3,3
> 11,3 – 11,6	1,8	> 6,5 – 6,8	3,4
> 11,0 – 11,3	1,9	> 6,2 – 6,5	3,5
> 10,7 – 11,0	2,0	> 5,9 – 6,2	3,6
> 10,4 – 10,7	2,1	> 5,6 – 5,9	3,7
> 10,1 – 10,4	2,2	> 5,3 – 5,6	3,8
> 9,8 – 10,1	2,3	> 5,0 – 5,3	3,9
> 9,5 – 9,8	2,4	= 5,0	4,0
> 9,2 – 9,5	2,5		

## Artikel III

### Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), die durch Artikel IV der Verordnung vom 21. Mai 2013 (GVBl. S. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:  
„§ 9 Unterbrechen des Studiengangs“
  - b) In den Angaben zu Teil I wird in der Angabe zu Kapitel 5 das Wort „Versetzung“ durch das Wort „Aufrücken“ ersetzt.
  - c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:  
„§ 17 Semesternoten, Aufrücken, Wiederholung“
  - d) Die Angaben zu Teil III einschließlich aller nachfolgenden Untergliederungen bis einschließlich der Angabe zu § 69 werden durch folgende Angabe ersetzt:  
„Teil III (weggefallen)“
  - e) Die Angabe zu § 90 wird wie folgt gefasst:  
„§ 90 Übergangsregelung“
  - f) Die Angaben zu den Anlagen werden wie folgt gefasst:  
„Anlagen  
Anlage 1.1 Stundentafel – Vollzeitstudium Heilerziehungspflege  
Anlage 1.2 Stundentafel – Teilzeitstudium Heilerziehungspflege  
Anlage 2.1 Lernerfolgskontrollen – Vollzeitstudium Heilerziehungspflege  
Anlage 2.2 Lernerfolgskontrollen – Teilzeitstudium Heilerziehungspflege  
Anlage 3 Stundentafel – Vollzeitstudium Familienpflege  
Anlage 4 Bewertungsschlüssel“
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Im Rahmen der Fachschulausbildung ist zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.“
3. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „erweiterten Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „mittleren Schulabschluss“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Probezeit hat bestanden, wer im Probesemester
    1. in jedem Lernfeld oder Unterrichtsfach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat
    2. an
      - a) der Fachschule für Heilerziehungspflege in den Lernfeldern des Handlungsfeldes „Der Heilerziehungspfleger/die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu Menschen mit Behinderungen“,
      - b) der Fachschule für Familienpflege in den Unterrichtsfächern „Rechts- und Verwaltungskunde“, „Psychosoziale Bewertung“ und „Hilfeplanung sowie Methoden der häuslichen Pflege“
 jeweils mindestens die Semesternote „ausreichend“ erzielt hat,
    3. in den übrigen Lernfeldern oder Unterrichtsfächern bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten in höchstens einem Lernfeld oder Unterrichtsfach die Semesterendnote „mangelhaft“ erhalten und

hierfür einen Notenausgleich gemäß Absatz 3 erzielt hat und

4. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als einem Lernfeld oder Unterrichtsfach keine Semesternote erhalten hat.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht für die unter Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Lernfelder oder Unterrichtsfächer.“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Note „mangelhaft“ in einem Unterrichtsfach oder Lernfeld ist ausgeglichen durch eine mindestens „gut“ lautende Semesternote oder zwei „befriedigend“ lautende Semesternoten in anderen Lernfeldern oder Unterrichtsfächern. Zusätzlich gilt an der Fachschule für Heilerziehungspflege, dass

1. die Semesternote „mangelhaft“ im Fach Deutsch nur durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Semesternote im Fach Fremdsprache ausgeglichen ist und
2. die Semesternote „mangelhaft“ im Fach Fremdsprache nur durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Semesternote im Fach Deutsch ausgeglichen ist.

(4) Erfüllt die oder der Studierende im Probesemester nur die Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probesemester erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 9

##### Unterbrechen des Studiengangs

(1) Der Studiengang kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere die in § 8 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 bis 5 genannten Gründe. Die Unterbrechung des Studiengangs ist einmal möglich. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Unterbrechung zulassen.

(2) Der Eintritt der Unterbrechung im Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege gemäß § 11 Absatz 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes ist von der Fachschule unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen festzustellen und den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

(3) Das Studium ist nach Wegfall der Unterbrechungsgründe zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder aufzunehmen. Die Wiederaufnahme erfolgt zu Beginn des Semesters, das dem Semester entspricht, in dem die Unterbrechung eintrat. Erfolgt die Wiederaufnahme später als zwei Jahre nach Eintritt der Unterbrechung, muss der Studiengang von Anfang an neu durchlaufen werden; eine nochmalige Probezeit ist nicht vorzusehen. Erfolgt die Wiederaufnahme nicht innerhalb von vier Jahren nach Eintritt der Unterbrechung, endet das Schulverhältnis mit Ablauf des letzten Tages der Vierjahresfrist. Die Fachschule hat den Betroffenen die Beendigung des Schulverhältnisses unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.“

6. In § 10 Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Studierenden“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
7. In § 11 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
8. In § 13 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Versetzungsentscheidungen“ durch die Wörter „Entscheidungen über die Probezeit und das Aufrücken in das nächste Semester“ ersetzt.

9. In Teil I wird in der Überschrift zu Kapitel 5 das Wort „Versetzung“ durch das Wort „Aufrücken“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 17

##### Semesternoten, Aufrücken, Wiederholung

(1) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird am Ende eines Semesters für jedes Lernfeld oder Unterrichtsfach des Pflichtunterrichts eine Semesternote aus allen im Beurteilungszeitraum erzielten Leistungen gebildet. Das Gewicht der schriftlichen Lernerfolgskontrollen an der Semesternote soll in der Regel 50 Prozent betragen. Darüber hinaus ist die Leistungsentwicklung angemessen zu berücksichtigen. Genügt in einem Unterrichtsfach oder Lernfeld die Anzahl der bewerteten Leistungen nicht, um eine Semesternote zu bilden, so ist anstelle einer Note der Vermerk „o. B.“ (ohne Bewertung) auszuweisen.

(2) Die Studierenden rücken nach bestandener Probezeit jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres in das nächsthöhere Semester auf. Stellt sich im Verlauf des Studiums heraus, dass die oder der Studierende eine der in § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung nicht mehr erfüllen kann, muss sie oder er das Semester wiederholen oder den Studiengang verlassen. Satz 2 findet im Prüfungssemester keine Anwendung.

(3) Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und die Wiederholung des Semesters nicht erforderlich ist. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.

(4) Die oder der Studierende kann das Semester freiwillig wiederholen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Im Prüfungssemester ist die Wiederholung nach Satz 1 nicht möglich.

(5) Im Studiengang ist die Wiederholung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 jeweils einmal möglich. Wer das Semester wiederholt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen.“

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 18

##### Zeugnisse

Die Semesternoten (§ 17 Absatz 1 Satz 1) sind auf dem Semesterzeugnis auszuweisen. Am Ende des Prüfungssemesters wird über den erfolgreichen Abschluss des Fachschulstudiums ein Abschlusszeugnis erteilt. Wer die Fachschule ohne Abschluss verlässt und den Studiengang mindestens sechs Wochen besucht hat, erhält ein Abgangszeugnis, das die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Verlassen des Studiengangs erzielten Leistungen ausweist. Studierenden, die den Studiengang früher verlassen, ist eine Abgangsbescheinigung auszuhandigen. Die Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.“

12. § 29 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. an der Fachschule für Familienpflege in drei Unterrichtsfächern aus den Fächergruppen

- a) „Psychologie“, „Pädagogik“, „Soziologie einschließlich Berufsethik“ und
- b) „Rechts- und Verwaltungslehre“, „Gesundheits- und Krankenlehre“, „Ernährungslehre und Diätetik“,

wobei aus jeder Fächergruppe mindestens ein Fach zu wählen ist.“

13. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Semesterendnoten“ durch das Wort „Semesternoten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Semesterendnote“ durch das Wort „Semesternote“ ersetzt.
14. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Zur Fachschulprüfung wird zugelassen, wer
1. in jedem Semester in jedem Lernfeld oder Unterrichtsfach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
  2. an
    - a) der Fachschule für Heilerziehungspflege in den Lernfeldern des Handlungsfeldes „Der Heilerziehungspfleger/die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu Menschen mit Behinderungen“,
    - b) an der Fachschule für Familienpflege in den Unterrichtsfächern „Rechts- und Verwaltungskunde“, „Psychosoziale Bewertung und Hilfeplanung“ sowie „Methoden der häuslichen Pflege“
- in jedem Semester mindestens „ausreichend“ lautende Semesternoten erzielt hat,
3. jede Praxisphase erfolgreich abgeschlossen hat,
  4. im Verlauf des Studiums bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Lernfeldern oder Unterrichtsfächern jeweils höchstens einmal keine Semesternote erhalten hat,
  5. in der Facharbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat und
  6. im Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege die für eine Tätigkeit als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger geforderten praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 26 nachgewiesen hat.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht für die unter Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Lernfelder oder Unterrichtsfächer. Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Studium erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Im Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs zur Fachschulprüfung zugelassen, wer bei Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 die Zulassungsvoraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung deshalb nicht erfüllen kann, weil die Beurteilung der Beschäftigungsstelle aus von der oder dem Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorliegt.“
15. In § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Semesterendnote“ durch das Wort „Semesternote“ ersetzt.
16. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
  - c) Dem Wortlaut des neuen Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:  
„Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.“
  - d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Im Abschlusszeugnis ist zu vermerken, dass der Abschluss der Fachschule der Rahmenvereinbarung über Fach-

schulen (Beschluss Nummer 430 der Kultusministerkonferenz) entspricht und von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wird.“

17. Teil III wird aufgehoben.
18. § 72 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.“
19. § 77 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern des Zusatzunterrichts Vornoten erzielt hat, die schlechter als „ausreichend“ lauten.“
20. § 88 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Über den Erwerb der Fachhochschulreife wird am Ende des Fachschulstudiums ein Zeugnis erteilt; das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.“
21. § 90 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 90 Übergangsregelung

- Für Studierende, die das Studium vor dem 1. August 2015 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben oder zum Ende des Schuljahres 2014/2015 abschließen, findet diese Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 14. April 2015 (GVBl. S. 83) geltenden Fassung weiter Anwendung.“
22. Die Anlagen 3.1 bis 3.4, 4.1 und 4.2, 6.1 bis 6.3 sowie 8.1 und 8.2 werden aufgehoben.
23. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 3 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 3“
24. Folgende Anlage 4 wird angefügt:

#### Anlage 4

##### Bewertungsschlüssel

Note	erzielte Bewertungseinheiten (in %)
1 (sehr gut)	≥ 85
2 (gut)	≥ 70
3 (befriedigend)	≥ 55
4 (ausreichend)	≥ 45
5 (mangelhaft)	≥ 9
6 (ungenügend)	< 9

#### Artikel IV Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. April 2015

Sandra S c h e e r e s  
Senatorin für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: Denise.Hempel@senjust.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 0221/94373-7000, 02631/801-2222 (Kundenservice)  
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de  
Internet: www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG